Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/21 97/08/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §36a Abs5 Z1 idF 1996/411;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/08/0070

Rechtssatz

Der Ausschluss anderer Nachweise für das Einkommen tritt erst mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080069.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at